

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 13 (1966)
Heft: 6

Artikel: Adressänderungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Organisationen auch eine solche des Bundesamtes für Zivilschutz befand, die von Direktor Walter König angeführt wurde.

H. A.

Adressänderungen

Literaturhinweis

-th. Wir möchten unsere Leser auf das Buch von Oberstdivisionär Dr. iur. Karl Brunner «*Die Landesverteidigung der Schweiz*» hinweisen, das in umfassender Form zu einem wichtigen Nachschlagewerk geworden ist. Es enthält eine systematische Darstellung der geistigen, militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der völkerrechtlichen Pflichten aus Neutralitäts- und Kriegsrecht. Die 640 Seiten Inhalt bilden ein eigentliches Handbuch der umfassenden Landesverteidigung. Erschienen im Verlag Huber & Co. AG in Frauenfeld, kann es für Fr. 48.— in jeder Buchhandlung bezogen werden.

Zum erstenmal liegt ein Handbuch vor, das alle Zweige der «Totalen Landesverteidigung» der Schweiz umfasst. Es soll Amts- und Kommandostellen, diplomatischen und konsularischen Dienststellen im In- und Ausland ebenso dienen wie dem Bürger und Soldaten, der, jeder an seiner Stelle, Träger einer Funktion in der Vorbereitung unserer Landesverteidigung ist.

Wehrbereitschaft ist eine der aus der Souveränität und Neutralität der Schweiz folgenden Maximen der Aussenpolitik unseres Landes. Sie steht nicht im Widerspruch mit seiner Friedensbereitschaft, denn sie richtet sich nur gegen den Angreifer. Richtlinie für diese Bereitschaft ist das mögliche Bild einer Auseinandersetzung in der Zukunft. Sie erstreckt sich auf die Gebiete des geistigen Abwehrkampfes, auf jene des Einsatzes militärischer Kampfmittel, auf die wirtschaftliche Landesverteidigung und die Aufgaben des Zivilschutzes.

Deutlicher als auf anderen Gebieten kommt in der «Totalen Landesverteidigung» die Idee des demokratischen Rechtsstaates zum Ausdruck. Pflichten und Rechte des Staatsbürgers und Soldaten, der Behörden und Kommandoträger sind durch Verfassung und Gesetz umschrieben. So widerspiegelt die Organisation der Landesverteidigung die Grundstruktur unseres Staates.

Der Verfasser legt diese Zusammenhänge in grundsätzlichen Erörterungen dar, wobei er auch Gesetzestexte zur Präzisierung des Gesagten heranzieht. Er weist auf Probleme und Lösungsmöglichkeiten der Zukunft hin, gestützt auf eine 33 Jahre umfassende Führungs-, Ausbildungs- und Organisationstätigkeit als Berufsoffizier und akademischer Lehrer.

Es kommt immer wieder vor, dass Adressänderungen, Abbestellungen oder Neuabonnements der Zeitschrift direkt an den Verlag in Solothurn oder an das Zentralsekretariat in Bern gemeldet werden. Bei den Einzel- und Kollektivmitgliedern des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz ist die Zeitschrift im Jahresbeitrag enthalten, der den Sektionen entrichtet wird. Alle Meldungen sind

daher direkt an die Sektionen zu richten, die ihrerseits nach Kenntnisnahme das Zentralsekretariat benachrichtigen. Wir bitten um Einhaltung dieses Dienstweges, damit unnötige Umtreibe und Verzögerungen in der Zustellung der Zeitschrift vermieden werden.

Redaktion und Administration
«Zivilschutz»

Über den Zivilschutz schreibt der Verfasser zur Einleitung dieses umfassenden Kapitels auf Seite 467 folgendes:

1. Der Krieg hat in allen Zeiten die Zivilbevölkerung direkt oder indirekt bis zu einem gewissen Massen getroffen. Mit der Einführung des Flugzeuges als Waffenträger und als Beförderungsmittel von Explosivstoffen, mit der Vervielfachung der Explosions- und Brandwirkung der neuen Kampfmittel und mit der Möglichkeit der Anwendung des Fern- und Atom- und H₂-Geschosses verschiedenster Größenordnung sowie jener von Giftgasen und Bakterien geht der direkte Wirkungsbereich des Krieges weit über den bisherigen Rahmen hinaus. Dies vor allem, weil nun vielfach mit dem Angriff aus der Luft Verkehrscentren, Depots und Rüstungsanlagen erreicht werden können. Es ist möglich, dass der Angreifer diese Waffenwirkung auch zum Brechen der moralischen Widerstandskraft eines Volkes einsetzt. Die Idee, durch Terrorisierung der Zivilbevölkerung die Abwehrkraft von Armee und Volk in gleicher Weise zu treffen, war je und je ein Merkmal der Kriegsführung des Angreifers in der ersten Phase des Krieges oder in drohender Stabilisierung der Fronten. Der noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts mit Schwergewicht fast ausschliesslich auf den Kampf der Erdtruppen sich beschränkende Krieg hat zwei Ausweitungen erfahren, in der Wirkung tragisch und furchtbar zugleich: die Erfassung der am Kampf nicht beteiligten Zivilbevölkerung und die Anonymität des verantwortlichen Zerstörers von Leben und Sachwerten.

2. Daraus ergeben sich Forderungen an die Kriegsführenden, welche im Interesse der Zivilbevölkerung im Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

vom 12. August 1919 aufgestellt worden sind.

3. Trotz diesem rechtlich statuierten Schutz der Zivilbevölkerung stellt sich für Regierung und Staatsvolk die schwere Aufgabe, zur Verringerung der Kriegswirkung auf die Zivilbevölkerung zahlreiche Massnahmen organisatorischer, sanitärer und humanitärer Art zu treffen. Viel ist schon gewonnen, wenn es durch Aufklärung, geistige Vorbereitung und Erhaltung guter Nerven gelingt, Unruhe und Panik zu bannen. Dies vor allem in den ersten Stunden eines Krieges. Diese Aufgabe richtet sich an Mann und Frau, an jung und alt auf dem Lande. Denn in diesem Sinne ist heute «Front überall»!

Die hieraus sich ergebenden Aufgaben erstrecken sich auf persönlichen Einsatz und bauliche Massnahmen.

Je nach Lage ist es auch möglich, einzelne Teile der Armee zum Schutz der Zivilbevölkerung einzusetzen, dies im besonderen im Neutralitätsdienst.

Berichtigung

Wir hatten in Nr. III/66 einen grösseren Bildbeitrag über den Besuch bei den Luftschutztruppen, beim Luftschutz-Bataillon 18 in Balsthal, gebracht. Die Bildlegenden über den Sanitätsdienst auf Seite 63 gaben leider zu einem Irrtum Anlass. Auf Wunsch des Oberfeldarztes der Armee, eines eifrigen Lesers des «Zivilschutzes», halten wir fest, dass es sich dabei nicht um Luftschutzsoldaten, sondern um dieser Einheit zugeteilte Sanitätssoldaten handelt, die für ihren Dienst eine besonders sorgfältige Ausbildung erfahren.

Redaktion «Zivilschutz»